

---

**Persistenter Identifier:** 027052486\_0010  
**Titel:** Arbeiter-Jugend - 10.1918  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 30 ; RF 641 - 647  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027052486\\_0010/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027052486_0010/1/)

# Arbeiter-Jugend

Nr. 11

Erscheint alle 14 Tage.  
Preis der Einzel-Nummer 10 Pfennig.  
Abonnement vierteljährlich 50 Pfennig.  
Eingetragen in die Post-Zeitungsliste.

Berlin, 1. Juni

Expedition: Buchhandlung Vorwärts, Paul  
Singer & M. B. S., Lindenstraße 3. Alle Zu-  
schriften für die Redaktion sind zu richten  
an Karl Korn, Lindenstraße 3, Berlin SW. 68

1918

## Jugendverfehlungen und Jugendgericht.

Die vier Kriegsjahre haben bei allen beteiligten Völkern eine wachsende moralische Verwilderung zur Folge gehabt. Auch in Deutschland begegnen wir dieser Verwilderung der Sitten auf Schritt und Tritt. Was in den Schlachtfeldern an Massentod und Massenverstümmelung, an Vernichtung und Zerstörung sich ereignet, wird auch in der Heimat dem Denken und der Phantasie zur Gewohnheit und stumpft das Gewissen ab. Bei uns im Lande ertötet der Kampf um die knappe Nahrung in unzähligen Fällen edlere Regungen. Der Tanz um den Mammon, die Anhäufung von Reichümern durch rücksichtsloseste Auswucherung des Volkes treten hinzu, um die Herzen kalt und hart zu machen. Neben Berichten über Schlachten ohne Ende sind es Meldungen über Einbrüche und Raubfälle, über Wucher und Schleichhandel, über Hehlerei und Betrug, die unsere Zeitungen anfüllen. Diesen schlechten Einflüssen ist unsere heranwachsende Jugend nun seit Jahren ausgesetzt, und in den Jugendjahren wirkt die Umwelt, sie sei gut oder böse, besonders stark auf unsere geistige und sittliche Entwicklung ein. Dazu die Auflösung des Familienlebens in weiten Kreisen: der Vater im Felde, die Mutter in der „Munition“, die heranwachsende Jugend häufig auch während der Nächte im Dienste der Fabrik!

Groß ist die Zahl der Opfer dieser Zustände, die wir vor den Jugendgerichten wiederfinden. Bei uns in Köln urteilte das Jugendgericht im Jahr 1914 nur 693 Fälle ab, 1915 waren es 982, 1916 schon 1612, im vorigen Jahr 2043, und in diesem Jahr werden rund 3000 Jugendliche vor dem Jugendrichter stehen. Aus allen Landesgegenden werden ähnliche Steigerungen gemeldet. In dem industriellen Oberlandesgerichtsbezirk Hamm in Westfalen hat sich während der Kriegszeit die Zahl der straffälligen Jugendlichen versechsfacht.

Was haben diese jungen Sünder verbrochen? Sehen wir von den glücklicherweise doch immer noch seltenen Fällen von Mord und Totschlag ab, so sind es vor allem Diebstähle, vielfach Obst- diebstähle, die zur Anzeige geführt haben. Viel geringer ist die Zahl der Mißhandlungen und Sachbeschädigungen (vor allem Zerstören von Laternen), Beleidigungen, Tierquälerei, Waffentragen, Waldbrandstiftungen und ähnliche Torheiten; selten sind auch jetzt noch Sittlichkeitsvergehen der Jugendlichen. Auch die Zahl der Sünder und Sünderinnen gegen die militärischen Jugenderlasse (Verbot des Rauchens; Wirtshausbesuches, Kinolaufens und des Aufenthalts am späten Abend auf den Straßen) ist nicht eben groß. Die Eigentumsvergehen sind vorherrschend.

Was droht nun den Jugendlichen, die wegen Gesetzesverletzungen angezeigt werden? Wiege sich kein Jugendlicher in dem Gedanken, er könne wegen seiner Jugend überhaupt nicht oder doch nur milde bestraft werden! Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, kann strafrechtlich verfolgt und nicht etwa nur in eine Besserungsanstalt oder in sonstige Zwangsberziehung, sondern auch in das Gefängnis gebracht werden. Nur vor der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe ist der Jugendliche geschützt. Gefängnis kann ihm aber bis zu fünfzehn Jahren zuerkannt werden. Er ist nur dann freizusprechen, wenn er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat. Diese Vergünstigung wird aber nur in verhältnismäßig seltenen Fällen gewährt. Kommt es zur Verurteilung, so kann auf einen Verweis, auf Geldstrafe oder auf Gefängnis erkannt werden.

Der Verweis wird von vielen Jugendlichen und ihren Eltern sehr mißverständlich aufgefaßt. Man schätzt ihn nicht höher ein, als etwa den Tadel eines Fortbildungsschullehrers. Das ist ein schwerer Irrtum. Der Verweis ist zwar die leichteste Strafe, aber doch eine Strafe. Er kann strafverschärfend wirken, wenn es das Unglück will, daß der Jugendliche bald wieder vor dem Richter erscheinen muß. Der Verweis wird in die Akten des Gerichts und der Polizei eingetragen und kann bei den Moralbegriffen, die nun einmal noch vorherrschend sind, dem so Bestraften lange als Makel anhängen. Damit soll nicht gesagt sein, daß es sich wirklich immer um einen Makel handelt. Wer in seiner Jugend auch einmal gestraucht ist, kann doch noch ein tüchtiger, geachteter Mensch werden. Nur den Mut und den Glauben an sich darf er nicht verlieren.

Auch dem zu Gefängnis verurteilten Jugendlichen winkt manchmal noch eine Gelegenheit, sich vor der Strafanstalt zu retten. Der Gerichtshof kann den Verurteilten der „bedingten Begnadigung“ empfehlen. Das heißt, die Strafe wird ihm geschenkt, wenn er sich in einer bestimmten Frist, meist in zwei Jahren, gut geführt hat. Wird er aber in dieser Zeit wieder straffällig, so muß er nicht nur die neue, sondern auch die bedingte begnadigte Strafe abbüßen. Dasselbe gilt auch für Geldstrafen.

Bis vor etwa einem Jahrzehnt wurden auch die jugendlichen Straffälligen überall vor den gewöhnlichen Gerichten abgeurteilt. Denkt euch: zwölfjährige Kinder, sechzehnjährige Burichen und Mädchen auf denselben Anklagebänken mit den abgefeimtesten Gaunern und Spitzbuben, vor denselben Richtern, die an die Aburteilung berufsmäßiger Verbrecher gewohnt sind! Da wurde nicht viel Federlesens mit den armen Jungen gemacht, die einmal leichtsinnig gewesen waren. Der Richterpruch traf sie rasch und mit voller Wucht. Ist genug kamen sie in den Gefängnissen mit Verbrechern und Verbrecherinnen zusammen, die die empfänglichen jugendlichen Seelen in ihre schlimme Schule nahmen und sie für immer verdarben.

Um das zu verhüten, sind seit etwas länger als zehn Jahren auch in Deutschland in wachsendem Maße Jugendgerichte eingeführt worden. Diese Gerichte sollen grundsätzlich darauf Rücksicht nehmen, daß in dem Jugendlichen nicht ein fertiger, sondern ein werdender Mensch vor den Richtern steht. Der Jugendrichter soll, ehe er urteilt, in der Seele des Jugendlichen zu lesen suchen. Er soll den Gründen und Ursachen nachgehen, die den jungen Menschen straffällig gemacht haben. Wenn der Richter ein Mann von Menschenkenntnis ist, von Wissen über die Not unserer Zeit und von Empfinden für die in geistiger und leiblicher Armut Aufgewachsenen, so wird er oft zu der Erkenntnis kommen, daß der angeklagte Jugendliche ein Opfer der Verhältnisse, nicht aber ein Schuldiger ist. Um diese schwierige Frage zu klären, sollen die Beamten der Staatsanwaltschaft vor der Verhandlung bei Eltern und Erziehern über den angeklagten Jugendlichen und sein Leben Erkundigungen einholen. Mehr als bisher soll dem jugendlichen Leichtsinn und der Unerfahrenheit solcher Angeklagten Rechnung getragen werden. Kommt es zur Hauptverhandlung, so ist auf jeden Fall zu vermeiden, daß der jugendliche Angeklagte während des Aufenthalts in den Räumen des Gerichts mit verbrecherischen Menschen in Berührung kommt. Wo es irgendwie möglich ist, sollen alle Strafsachen gegen Jugendliche einem besonders dazu geeigneten und besonders dafür bestimmten Richter überwiesen werden. Es gilt dies namentlich für Gerichte in größeren Städten, wo jetzt wohl überall eigentliche Jugendrichter ihre Tätigkeit ausüben.